

Hauptsatzung der Stadt Torgelow

vom 17.06.2026

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.06.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Torgelow ist amtsangehörige geschäftsführende Gemeinde des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.
- (2) Die Stadt Torgelow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen der Stadt Torgelow ist gespalten, vorn in Silber schräggekreuzt ein schwarzer Schlägel und schwarzer Hammer; hinten in Blau ein roter Greifenkopf mit geöffnetem goldenem Schnabel und ausgeschlagener roter Zunge.
- (4) Die Flagge der Stadt Torgelow ist längsgestreift von Blau, Weiß und Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Zwölftel der Flaggenhöhe ein. In der Mitte des Flaggentuches liegt das Stadtwappen, das etwa zwei Drittel der Flaggenhöhe einnimmt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5:3.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt Torgelow zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift: „Stadt Torgelow Landkreis Vorpommern-Greifswald“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteil

- (1) In der Stadt Torgelow werden folgende Ortsteile gebildet:
 - Heinrichsruh
 - Müggenburg
 - Holländerei

Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Stadt Torgelow auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in der Anlage 1 dokumentiert. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.

- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Ortsvorsteher/ Ortsvorsteherin

- (1) Für den Ortsteil Holländerei und für die Ortsteile Heinrichsruh und Müggenburg gemeinsam werden je eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher von der

Einwohnerversammlung des Ortsteiles gewählt. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie/Er ist zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher hat sich insbesondere mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner des Ortsteils zu befassen und die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen und Parteien im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung von 250,00 €.

§ 4 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in der folgenden Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung Fragen an alle Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 5 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter“.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Präsidentin/Präsident der Stadtvertretung“.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte durch Mehrheitswahl eine erste/einen ersten und eine zweite/einen zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten der Stadtvertretung.
- (4) Die Stadtvertretung tagt öffentlich. Die Sitzungen der Stadtvertretung sind mittels entsprechend technischer Vorrichtungen mit Tonträgern zur Erleichterung der Fertigstellung der Sitzungsniederschriften vollständig aufzuzeichnen. Die Möglichkeit der Aufzeichnung gilt ebenfalls für alle, gemäß § 7 der Hauptsatzung, gebildeten Ausschüsse.
- (5) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (6) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht sofort beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (7) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung ist der Punkt „Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (8) Gefasste Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung der Stadtvertretung sind in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung bekannt zu machen.
- (9) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt, welche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Verwaltung an den Sitzungen der Stadtvertretung ständig oder zeitweise teilnehmen.

§ 6 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sieben Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sieben weitere sieben Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen,
 - die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,00 € bis 125.000,00 €
 - sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 25.000,00 € der Leistungsrate bis maximal 125.000,00 € Jahresleistung
 2. im Rahmen der Nr. 2
 - Zustimmung zu neuen (außerplanmäßigen) oder zusätzlichen (überplanmäßigen) Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 15.001,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen
 3. im Rahmen der Nr. 3
 - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 200.000,00 €,
 - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000,00 €,
 - sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000,00 €.

4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €.
5. im Rahmen der Nr. 5 bei Verträgen von 50.000,00 € bis 250.000,00 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bei einem geschätzten Auftragswert bei
1. Bauleistungen (VOB) über 250.000,00 € bis 1.000.000,00 € (netto)
 2. Liefer- und Dienstleistungen über 100.000,00 € bis 250.000,00 € (netto)
 3. freiberufliche Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis 150.000,00 €
 4. Abschluss von Leasingverträgen innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,00 € bis 125.000,00 € netto Jahresleistung pro Fall
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 44 Abs. 4 KV M-V über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung ab 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 3 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 a Wertgrenzen

Für die Vergabe von Bauleistungen sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen der Wertgrenzenermittlung handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus fünf Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und bis zu vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
Die Stadtvertretung benennt durch Zuteilungs- und Benennungsverfahren die Mitglieder in den Ausschüssen sowie deren stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter fungieren im Verhinderungsfall und haben dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Ausschussmitglieder.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	• Finanz- und Haushaltswesen • Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt	• Bauleitplanung • Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten • Denkmalpflege • Angelegenheiten zu Kleingartenanlagen • Umwelt- und Naturschutz/Landschaftspflege

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	• Schulen • Kultureinrichtungen • Sportentwicklung • Kinder- und Jugendarbeit • Arbeit mit Menschen mit Behinderung und Senioren • Integration neuer Einwohner und Migranten • Belange sozial benachteiligter Menschen • Vorschlagsrecht zur Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel für die Wohlfahrtsverbände, gemeinnützigen Vereine und Selbsthilfegruppen
Ausschuss für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus	• kommunale Wirtschaftsförderung • städtische Beteiligungen • wirtschaftliche Betätigungen • Stadtmarketing • Entwicklung des Tourismus • Zusammenarbeit mit der Bundeswehr
Betriebsausschuss	• Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Torgelow“ • „Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Torgelow“
Umlegungsausschuss	Aufgabe des Umlegungsausschusses ist es, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zur Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise umzuordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse für
- Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
 - Soziales, Bildung, Kultur und Sport
 - Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus.
- sind öffentlich. Der § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Sitzungen des
- Finanzausschusses
 - Betriebsausschusses
 - Umlegungsausschusses
- sind nicht öffentlich.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V überträgt die Stadt Torgelow die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt, welche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ständig oder zeitweise an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 8 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Amtszeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beträgt sieben Jahre.
- (2) Sie/Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 3 bis 5 dieser Hauptsatzung sowie die Entscheidung über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren.
- (3) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 € bzw. von 2.500,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen bezogen auf die Leistungsrate können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,00 €. Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,00 € pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.
Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen sowie im Rahmen von Zuwendungsverfahren zugunsten der Gemeinde genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs 1 und 2 BauGB
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB
 - Zustimmung zu Vorhaben des Wohnungsbaus auf Grundlage der §§ 31 Abs. 3; 34 Abs. 3b und 246e (BauGB)

Sie/er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.

- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Anerkennung und Haltung eines Kraftfahrzeuges im überwiegend dienstlichen Interesse unter Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich nach KommunalbesoldungsVO M-V.

§ 9 Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode eine/einen erste/ersten und eine/einen zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die diese/diesen im Verhinderungsfall in dieser Reihenfolge vertreten. Sie führen die Bezeichnung „Stellvertreter/Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“.
- (2) Für die Stellvertretung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - 560,00 € monatlich für die/den erste/ersten Stellvertreterin/er der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
 - 500,00 € monatlich für die/ den zweite/zweiten Stellvertreterin/er der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) gewährt.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch den Hauptausschuss für die Dauer des Zeitraumes einer Wahlperiode bestellt. Sie beginnt und endet immer ein Jahr nach dem Termin der letzten Kommunalwahl. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin/der Präsident der Stadtvertretung erhält eine Entschädigung in Höhe von 360,00 € monatlich nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Entschädigung in Höhe von 190,00 € monatlich entsprechend Entschädigungsverordnung M-V. Daneben erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 14 Abs. 3 mit Ausnahme der Fraktionssitzungen.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse, in die sie nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren berufen sind,
 - der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € nach Entschädigungsverordnung M-V.

Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,00 €.

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 40 € nach Entschädigungsverordnung M-V.

- (4) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren berufen sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € nach Entschädigungsverordnung M-V.
Sie erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € nach Entschädigungsverordnung M-V.
- (5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, wird auf 12 pro Kalenderjahr beschränkt.
- (6) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird für Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter für jede von ihnen geleitete Sitzung auf 60,00 € nach Entschädigungsverordnung M-V festgesetzt. Das gilt nicht für den Hauptausschuss.
- (7) Stehen mehrere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für einen Kalendertag zu, wird nur die höchste Entschädigung gewährt.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen, die eine Person aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Torgelow in Unternehmen des privaten Rechts erhält, sind an die Stadt abzuführen, soweit insgesamt ein Betrag von 250,00 € im Kalenderjahr überschritten wird.
- (9) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Entschädigung von 160,00 €.

§ 12 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen

- (1) Über Stundungsanträge entscheidet:

1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	bis zu 5.000,00 €
2. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Zustimmung durch den Finanzausschuss	über 5.000,00 € bis 12.500,00 €
3. der Hauptausschuss	über 12.500,00 €.
- (2) Über Niederschlagung und Erlass entscheidet:

1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister	bis 2.500,00 €
2. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Zustimmung des Finanzausschusses	über 2.500,00 € bis 5.000,00 €
3. der Hauptausschuss	über 5.000,00 € bis 12.500,00 €
4. die Stadtvertretung	über 12.500,00 €

§ 13 Nachtragshaushaltssatzung

Zur Bemessung der Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gelten die folgenden Wertgrenzen:

1. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt ein Fehlbetrag, der 3,5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 500.000,00 € erhöht. Das Gleiche gilt für einen im Finanzhaushalt entstehenden oder sich erhöhenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen.

2. Als erheblich sind Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen).
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zur Höhe von 75.000,00 €.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Torgelow erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.torgelow.de.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Satzungen und Flächennutzungspläne, die auf Grundlage des Baugesetzbuches oder der Landesbauordnung M-V erlassen wurden, sind über das Internet unter www.torgelow.de/de/bauen/bauleitplanung und www.bauportalmv.de/bauportal/ einsehbar. Textfassungen der Satzungen und Flächennutzungspläne werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in der Verwaltung der geschäftsführenden Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2 in 17358 Torgelow bereitgehalten und können kostenpflichtig unter der Adresse: Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow bezogen werden.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“. Es erscheint monatlich und wird allen Haushalten der Stadt Torgelow kostenlos zugestellt. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof“ kann für auswärtige Interessenten gegen Erstattung der Versandkosten regelmäßig zugestellt werden. Zusätzlich ist die Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.torgelow.de. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegungen sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter www.torgelow.de veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen, zur Verfügung gestellt.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse

nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln der Stadt befinden sich:

in Torgelow:	neben dem Haupteingang des Rathauses
in Heinrichsruh:	Heinrichsruh Nr. 16 a
in Holländerei:	Holländerei Nr. 9 Holländerei Nr. 34a (Feuerwehrgebäude) Holländerei Nr. 71
in Müggenburg:	an der Bushaltestelle im Ort.

Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung werden über die Bekanntmachung nach Abs. 1 hinaus an den Bekanntmachungstafeln gem. Absatz 6 zur Kenntnis gegeben. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (8) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6 bzw. durch Auslegung im Rathaus.
- (9) Öffentliche Bekanntmachungen zu den Tagesordnungen der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer öffentlich tagenden Ausschüsse sowie die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen sind unter www.torgelow.de über den Button „Ratsinformationssystem“ zu erreichen.

§ 15 Beirat für Menschen mit Behinderungen und Senioren

- (1) Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in M-V (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V/SenMitwG M-V vom 26.07.2010, in der jeweils gültigen Fassung) sowie der UN-Behindertenrechtskonvention und des Maßnahmeplanes des Landes M-V zu deren Umsetzung sowie der Umsetzung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) in M-V wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen und Senioren der Stadt Torgelow gebildet.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen und Senioren setzt sich aus bis zu 10 Einwohnern der Stadt Torgelow, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Torgelow vertreten, zusammen.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen und Senioren wird durch die Stadtvertretung Torgelow im Rahmen des Zuteilungs- und Benennungsverfahrens benannt. Der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen und Senioren soll zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Stadt gehört werden und kann Vorschläge zur Umsetzung von zum Beispiel Barrierefreiheit unterbreiten. Die Bürger der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren. Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren und Menschen mit Behinderung. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.

- (5) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen und Senioren erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit und soll im Wesentlichen der Stadtvertretung Vorschläge für die Beachtung der Belange und Bedürfnisse von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Torgelow unterbreiten.

§ 16 Kinder- und Jugendbeirat

- (1) In der Stadt Torgelow wird gemäß dem Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V in der jeweils gültigen Fassung) vom 19.03.2024 ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Damit erhalten die Kinder und Jugendlichen der Stadt Torgelow die Möglichkeit, ein Beteiligungsgremium selbstorganisiert zu bilden.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist gemäß § 2 Abs. 3 des KiJuBG MV angemessen zu beteiligen insbesondere, wenn
1. der Grad der Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf die jeweilige Entscheidung über Planungen und Vorhaben mit der Bedeutung der im Einzelfall berührten kinder- und jugendspezifischen Interessen im Verhältnis steht,
 2. die individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden, sodass ein gleichberechtigter Zugang zu Beteiligungsprozessen ermöglicht wird,
 3. alters- und lebenslagenbezogene sowie den Themen und Inhalten angemessene Formen der Ansprache, der Kommunikation, der Information, der Vorbereitung und Begleitung sowie des Dialogs gewählt werden und
 4. der Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten transparent gestaltet ist, insbesondere Ziele, Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligungsprozessen für alle Zielgruppen nachvollziehbar sind.
- (3) Dem Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Torgelow steht in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht zu.
- (4) Dem Kinder- und Jugendbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (5) Einmal jährlich berichtet der Kinder- und Jugendbeirat in der Stadtvertretung über seine Tätigkeit.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.02.2013 mit eingearbeiteter 12. Änderung vom 18.06.2025 außer Kraft.

Torgelow, 02.07.2026

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Anlage 1

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Heinrichsruh	Heinrichsruh	1, 2, 3	alle Flurstücke
Heinrichsruh	Heinrichsruh	4	alle Flurstücke außer die zum OT Müggenburg gehörenden Flurstücke
Müggenburg	Heinrichsruh	4	76/14, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108/1, 108/2, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 113/1, 113/2, 114, 115, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118, 119, 120/2, 120/3, 120/4, 121/1, 121/2, 122, 123, 124/1, 124/2, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131/1, 131/2, 132, 133, 134, 135, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 136/6, 136/7, 136/8, 136/9, 136/10, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161/1, 161/2, 162/1, 163, 164/1, 164/2, 165, 166, 168/1, 169, 170/1, 170/2, 171, 172, 174/1, 174/2, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189/1, 189/2, 190/2, 190/3, 190/4, 190/5, 190/6, 191/1, 191/2, 192, 193, 194, 195/1, 195/2, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205/1, 205/2, 205/3, 205/4, 205/5, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222/1, 222/2, 222/3, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233/1, 233/2, 233/3, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260/1, 260/2, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273/2, 273/3, 275/1, 275/2, 276, 277/1, 277/2, 278/2, 278/3, 278/4, 278/5, 279/2, 279/3, 279/4, 280/1, 201/1, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295
Holländerei	Torgelow-Holländerei	1, 2, 3	alle Flurstücke
Holländerei	Jädkemühl-Forst	3	30, 31/2, 31/4, 31/5, 31/6, 31/7, 31/8, 31/10, 31/11, 31/12, 31/13, 31/14, 31/15